



KUNDMACHUNG

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Ottensheim vom 12.12.2022, mit der eine Abfallordnung für die Marktgemeinde Ottensheim erlassen wird.

Aufgrund des § 6 Oö. Abfallwirtschaftsgesetz 2009 (Oö. AWG 2009), LGBl. Nr. 71/2009 idgF wird verordnet:

§ 1

Begriffsbestimmungen

(1) **Hausabfälle** sind alle festen Siedlungsabfälle, die in Haushalten üblicherweise anfallen, sofern sie nicht als Altstoffe oder biogene Abfälle einer getrennten Sammlung zuzuführen oder als sperrige Abfälle anzusehen sind.

(2) **Sperrige Abfälle** sind feste Siedlungsabfälle, die in Haushalten üblicherweise anfallen, aber wegen ihrer Größe oder Form nicht in den für Hausabfälle bestimmten Abfallbehältern gelagert werden können.

(3) **Biogene Abfälle** sind Stoffe, die aufgrund ihres hohen organischen, biologisch abbaubaren Anteils für die aerobe und anaerobe Verwertung besonders geeignet sind und zwar Grünabfälle (lit. a) und Biotonnenabfälle (lit. b).

(a) **Grünabfälle:**

natürliche organische Abfälle aus dem Garten- und Grünflächenbereich, wie insbesondere Grasschnitt, Strauchschnitt, Baumschnitt, Christbäume, Laub, Blumen und Fallobst;

(b) **Biotonnenabfälle:**

feste pflanzliche Abfälle, wie insbesondere solche aus der Zubereitung von Nahrungsmitteln; andere organische Abfälle aus der Zubereitung und dem Verzehr von Nahrungsmitteln (Speisereste), sofern sie einer dafür geeigneten aeroben oder anaeroben Behandlungsanlage zugeführt werden können; Papier, sofern es sich um unbeschichtetes Papier handelt, welches mit Nahrungsmitteln in Berührung steht oder zur Sammlung und Verwertung von biogenen Abfällen geeignet ist.

(4) **Haushaltsähnliche Gewerbeabfälle** sind feste Abfälle aus Gewerbe, Land- und Forstwirtschaft sowie aus vergleichbaren Einrichtungen im öffentlichen Bereich, die in ihrer Zusammensetzung und Beschaffenheit Hausabfällen ähnlich sind.

(5) **Ordnungsgemäße Eigenkompostierung:** Eine Eigenkompostierung gilt dann als ordnungsgemäß, wenn dabei die Ziele und Grundsätze des Oö. Abfallwirtschaftsgesetzes 2009 eingehalten werden, insbesondere keine schädlichen Einwirkungen auf Böden und Gewässer bewirkt werden, keine unzumutbaren Belästigungen für Nachbarn oder Nachbarinnen entstehen und ausschließlich eigene biogene Abfälle pflanzlicher Herkunft eingesetzt werden.

§ 2

Abholbereich

(1) Der Abholbereich für die Sammlung der **Hausabfälle** umfasst das gesamte Gemeindegebiet der Marktgemeinde Ottensheim mit Ausnahme der im Anhang aufgelisteten Grundstücke.

(2) Der Abholbereich für die Sammlung der **sperrigen Abfälle** umfasst das gesamte Gemeindegebiet. Für sperrige Abfälle besteht eine ständige Abgabemöglichkeit im ASZ Walding oder im ASZ Puchenau. Überdies erfolgt eine kostenpflichtige Abholung nach Bedarf gegen vorherige Anmeldung.

(3) Der Abholbereich für die Sammlung der **Biotonnenabfälle** umfasst das gesamte Gemeindegebiet.

(4) Der Abholbereich für die Sammlung der **haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle** umfasst das gesamte Gemeindegebiet.

§ 3

Pflichten der Abfallbesitzer

(1) **Hausabfälle** sind von demjenigen, bei dem sie anfallen, zur Sammlung bereitzustellen.

(2) **Sperrige Abfälle** sind von demjenigen, bei dem sie anfallen, während der Öffnungszeiten zum nächstgelegenen Altstoffsammelzentrum zu bringen, bei Abholung im Bedarfsfall am vereinbarten Ort zur Sammlung bereitzustellen.

(3) **Biotonnenabfälle** sind im Abholbereich für die Sammlung bereit zu stellen. Diese Verpflichtung entfällt, wenn die Biotonnenabfälle einer ordnungsgemäßen Eigenkompostierung zugeführt werden.

(4) **Grünabfälle** sind zur Kompostierungsanlage Silvia Grilnberger, Hambergstraße 21, 4100 Ottensheim während der Öffnungszeiten zu bringen. Diese Verpflichtung entfällt, wenn die Grünabfälle einer ordnungsgemäßen Eigenkompostierung zugeführt werden.

(5) **Haushaltsähnliche Gewerbeabfälle** sind von demjenigen, bei dem sie anfallen, für die Sammlung bereitzustellen.

§ 4 Abfallbehälter

(1) Für die Lagerung der Hausabfälle, Biotonnenabfälle und haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle sind **ausreichend große, flüssigkeitsdichte, schließbare und widerstandsfähige Abfallbehälter** zu verwenden. Für Biotonnenabfälle sind jedenfalls eigene Abfallbehälter zu verwenden.

Für **Abfallbehälter** sind folgende Europäische Normen (EN) anzuwenden:

Kunststoffsäcke 90 Liter	EN 13592
Kunststofftonnen 90 Liter	EN 840-1
Kunststofftonnen 120 Liter	EN 840-1
Kunststoffcontainer 770 Liter.....	EN 840-3
Kunststoffcontainer 1100 Liter	EN 840-3

Für die Lagerung der **Biotonnenabfälle** sind folgende Behälter zu verwenden.

Kunststoffbehälter mit einem Fassungsvermögen von 7 l	
Kunststoffbehälter mit einem Fassungsvermögen von 23 l	
Kunststoffbehälter mit einem Fassungsvermögen von 120 l	EN 840-1
in Verbindung mit biologisch abbaubaren Abfallsäcken	EN 13432

(2) Die Abfallbehälter für die Hausabfälle, Biotonnenabfälle und haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle werden von der Gemeinde beschafft und an die Liegenschaftseigentümer verkauft.

(3) Die Abfallbehälter sind so aufzustellen, dass

- (a) sie für die sie berechtigt benützenden Personen und für die mit der Entleerung der darin gelagerten Abfälle betrauten Personen leicht zugänglich sind und
- (b) durch die ordnungsgemäße Benützung und Entleerung bzw. den ordnungsgemäßen Transport der Abfallbehälter möglichst niemand gefährdet oder unzumutbar belästigt wird.

(4) Verunreinigung von Behältern für Biotonnenabfälle - Fehlwürfe
In Abfallbehältern für Biotonnenabfälle dürfen nur Stoffe gem. § 1 Abs. 3 lit b) entsorgt werden.

Enthält ein Abfallbehälter für Biotonnenabfälle augenscheinlich andere Materialien als die, für die dieser Behälter vorgesehen ist, sodass dessen Inhalt nicht mehr für die aerobe oder anaerobe Behandlung geeignet ist, können die eingeworfenen Abfälle nicht mehr als „Biotonnenabfälle“ angesehen und als solche verwertet werden.

Abfall in Abfallbehältern für Biotonnenabfälle mit diesem Störstoffanteil sind den festen Siedlungsabfällen, die in Haushalten üblicherweise anfallen (Hausabfall gemäß § 2 Abs. 4 Z 9 Oö. AWG 2009) zuzuordnen.

Diese Abfälle können – nach mindestens einer Verwarnung beim ersten Verstoß – als Hausabfall im Zuge einer Sonderentleerung unter Vorschreibung der dafür lt. gültiger Abfallgebührenordnung vorgesehenen Kosten abgeholt und entsorgt werden.

§ 5

Anzahl und Volumen der Abfallbehälter

Die Anzahl der für ein Grundstück zu verwendenden Abfallbehälter richtet sich nach dem Bedarf und zwar insbesondere nach der Anzahl der die Abfallbehälter benützenden Personen, der Größe der Abfallbehälter und der Länge der Abfuhrintervalle.

Die Anzahl und das Volumen der Abfallbehälter für **Hausabfälle** ist so festzulegen, dass jedem Haushalt unter Berücksichtigung der Behältergröße und des Abfuhrintervalls nachstehendes Behältervolumen zur Verfügung steht:

Haushaltsgröße:	Mindestbehältervolumen pro Woche
1-Personen-Haushalt	5 Liter
2-Personen-Haushalt.....	8,5 Liter
3-Personen-Haushalt.....	11,3 Liter
4-Personen-Haushalt.....	13,5 Liter
5-Personen-Haushalt.....	15 Liter

Im Bedarfsfall können zusätzlich Abfallsäcke (gegen Entgelt) beim Gemeindeamt abgeholt werden.

§ 6

Abfuhrtermine

(1) Die Sammlung der **Hausabfälle** durch die Gemeinde (bzw. durch einen beauftragten Dritten) erfolgt wahlweise, zwei-, vier- oder sechswöchentlich. Das gewählte Abfuhrintervall wird von der Gemeinde auf dem Abfallbehälter gemäß § 4 (1) mittels Aufkleber gekennzeichnet und zwar bei:

- wöchentlicher Abfuhr durch ein gelbes Klebeetikett (nur bei Gastgewerbebetrieben)
- zweiwöchentlicher Abfuhr durch ein rotes Klebeetikett
- vierwöchentlicher Abfuhr durch ein grünes Klebeetikett
- sechswöchentlicher Abfuhr durch ein blaues Klebeetikett

Eine Änderung des Abfuhrintervalls ist vierteljährlich möglich. Der Grundeigentümer hat dies der Gemeinde schriftlich jeweils bis spätestens 31. Oktober, 31. Jänner, 30. April und 31. Juli für das jeweils nächste Abrechnungsquartal (1. November bis 31. Jänner, 1. Februar bis 30. April, 1. Mai bis 31. Juni, 1. August bis 31. Oktober) bekannt zu geben.

(2) Die **sperrigen Abfälle** können im ASZ Walding oder im ASZ Puchenau zu den Öffnungszeiten abgegeben werden. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, die sperrigen Abfälle gegen Anmeldung beim Gemeindeamt und Kostenersatz abholen zu lassen.

(3) Die Sammlung der **Biotonnenabfälle** erfolgt wöchentlich.

(4) Die Sammlung der **haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle** erfolgt wahlweise, einwöchentlich (nur bei Gastgewerbebetrieben), zwei-, vier- oder sechswöchentlich.

Die Tage der Sammlung der Hausabfälle, Biotonnenabfälle und haushaltsähnlichen Gewerbeabfällen werden in der Gemeindezeitung sowie auf der Homepage der Marktgemeinde bekannt gemacht.

§ 7

Behandlungsanlagen für biogene Abfälle

Die Gemeinde bedient sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben eines vertraglich gebundenen Dritten (Silvia Grilnberger, Hambergstraße 21, 4100 Ottensheim), welche eine Kompostierungsanlage mit dem Standort 4100 Ottensheim, Hambergstraße 21, zur Verwertung der im Gemeindegebiet anfallenden biogenen Abfälle betreibt.

§ 8

Anzeigepflicht

Vermehrt oder verringert sich die Menge des durchschnittlich von einer Liegenschaft abzuführenden Abfalls wesentlich, so hat dies der Eigentümer ohne unnötigen Aufschub der Gemeinde anzuzeigen.

§ 9

Bauwerke auf fremdem Grund

Bei Bauwerken auf fremdem Grund (Superädifikate, Bauwerke als Zugehör eines Baurechtes) sind die für den Liegenschaftseigentümer geltenden Bestimmungen dieser Verordnung sinngemäß auf den Eigentümer des Bauwerkes anzuwenden.

§ 10

Gebühren und Beiträge

Die Berechnung der Abfallgebühr ist nach den Bestimmungen des § 18 Oö. AWG 2009 vorzunehmen. Dazu erlässt der Gemeinderat eine gesonderte Abfallgebührenordnung.

§ 11

Inkrafttreten

(1) Diese Abfallordnung wird gemäß § 94 Abs. 1 Oö. Gemeindeordnung 1990 durch zwei Wochen kundgemacht und wird mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag rechtswirksam.

(2) Gleichzeitig treten alle vorhergehenden Abfallordnungen der Marktgemeinde Ottensheim samt Änderungen außer Kraft.



Maria Hagenauer

1. Vizebürgermeisterin
der Marktgemeinde Ottensheim

Beilagen:

- Anhang Sonderbereich / Abholung Hausabfälle

Angeschlagen am: 14. Dezember 2022

Abgenommen am: 29. Dezember 2022



**Abfallordnung der Marktgemeinde Ottensheim – Anhang
Sonderbereiche / Abholbereiche Hausabfälle
Beilage zur Abfallordnung vom 12.12.2022**

a) Für die nachstehend angeführten Liegenschaften sind die Abfallbehälter für die Hausabfälle zu den angeführten Orten zu bringen:

Fortl. Nr.	Liegenschaftsbezeichnung	PLZ	Gemeinde	Ort der Abholung
1	Dürnberg 37	4100	Ottensheim	Kreuzung Güterweg Dürnberg / Zufahrtsstraße Dürnberg 37
2	Hambergstraße 30	4100	Ottensheim	Kreuzung Güterweg Hamberg / Zufahrtsstraße Hambergstr. 30
3	Tabor 4	4100	Ottensheim	Abholung Grundstück Tabor 3
4	Stifterstraße 5	4100	Ottensheim	Kreuzung Güterweg Dürnberg / Zufahrtsstraße Stifterstraße 3+5

b) Für die nachstehend angeführten Liegenschaften erfolgt die Abholung der Hausabfälle mittels „Abfallsack“:

Fortl. Nr.	Liegenschaftsbezeichnung	PLZ	Gemeinde	Ort der Abholung
1	Im Weingarten 3	4100	Ottensheim	Kreuzungsbereich bei Objekt Im Weingarten 10
2	Im Weingarten 5	4100	Ottensheim	Kreuzungsbereich bei Objekt Im Weingarten 10
3	Im Weingarten 11	4100	Ottensheim	Kreuzungsbereich bei Objekt Im Weingarten 10
4	Im Weingarten 12	4100	Ottensheim	Kreuzungsbereich bei Objekt Im Weingarten 1a
5	Im Weingarten 17	4100	Ottensheim	Kreuzungsbereich bei Objekt Im Weingarten 1a
6	Jungbauernhügel 3	4100	Ottensheim	Kreuzung Hambergstraße/Weingartenstraße
7	Jungbauernhügel 4	4100	Ottensheim	Kreuzung Hambergstraße/Weingartenstraße
8	Dürnberg 3	4100	Ottensheim	Kreuzungsbereich Zufahrt Dürnberg 3
9	Dürnberg 8	4100	Ottensheim	Kreuzungsbereich Zufahrt Dürnberg 38
10	Dürnberg 22	4100	Ottensheim	Kreuzungsbereich Zufahrt Dürnberg 42